



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

BUCH I

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

I. 1 ALLGEMEINER TEIL

ANHÄNGE

BUDAPEST,

2022

Inhalt

I. 1 - Anhang 1.....	3
STÄNDIGE AUSSCHÜSSE UND ANDERE GREMIEN DER UNIVERSITÄT	3
1 Durch Gesetz eingerichtete Gremien	3
<i>Artikel 1 [Aufsichtsrat des Krankenhauses]</i>	3
<i>Artikel 2 [Der regionale, institutionelle Ausschuss für Wissenschafts- und Forschungsethik der Semmelweis-Universität]</i>	3
<i>Artikel 3 [Gemeinsame Arbeitsaufsichtsbehörde]</i>	4
<i>Artikel 4 [Krankenhaus-Ethikkommission (Ethikkommission für Lebendspendertransplantation)]</i>	5
2 Ständige Ausschüsse auf Universitätsebene	5
<i>Artikel 5 Wissenschaftlicher Rat,</i>	5
<i>Artikel 6 [Studien- und Prüfungsausschuss]</i>	6
<i>Artikel 7 [Ethik- und Disziplinarausschuss]</i>	6
<i>Artikel 8 [Ethikkommission der Universität]</i>	6
<i>Artikel 9 [Habitationsausschuss]</i>	6
<i>Artikel 10 [Ausschuss für Qualitätsentwicklung und Qualitätsbewertung]</i>	6
<i>Artikel 11 [Ausschuss für die Anrechnung von Studienleistungen],</i>	7
<i>Artikel 12 [Ausschuss für betriebliche Sozialleistungen der Semmelweis-Universität]</i>	7
<i>Artikel 13 [Ausschuss für die Überprüfung der externen Forschung]</i>	7
<i>Artikel 14 [Ausschuss für Heilmittel, Antibiotika und Infektionskontrolle]</i>	7
<i>Artikel 15 [Rat für Qualitätsverbesserung]</i>	8
<i>Artikel 16 [Ausschuss für Chancengleichheit an der Universität]</i>	9
<i>Artikel 17 [Ausschuss für soziale und Chancengleichheit der Studierenden (SZEB)]</i>	10
<i>Artikel 18 [Semmelweis Kolleg für Professoren (PSK)]</i>	10
<i>Artikel 19 [Innovationsausschuss der Universität]</i>	11
<i>Artikel 20 [Lenkungsausschuss für berufliche Bildung und Weiterbildung]</i>	12
I. 1. - Anhang 2.....	13
ORGANOGRAMM	13

I. 1 - Anhang 1

STÄNDIGE AUSSCHÜSSE UND ANDERE GREMIEN DER UNIVERSITÄT

1 Durch Gesetz eingerichtete Gremien

Artikel 1 [Aufsichtsrat des Krankenhauses]

- (1) Gemäß Artikel 156 Absatz (1) des Gesetzes Nr. CLIV von 1997 über das Gesundheitswesen (im Folgenden als "Gesetz über das Gesundheitswesen" oder Eütv. bezeichnet) und dem Erlass 23/1998 (27. Dezember) des Gesundheitsministeriums über den Krankenhausaufsichtsrat obliegen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung des Krankenhausaufsichtsrates dem ärztlichen Leiter der Gesundheitseinrichtung, die stationäre Behandlungen durchführt. In diesem Zusammenhang hat der Leiter der Ärzteschaft gemäß den Bestimmungen des Unterhaltspflichtigen dafür zu sorgen, dass der Aufsichtsrat in der in Artikel 156 Absatz (4) des Gesetzes festgelegten Anzahl von Mitgliedern eingerichtet wird.
- (2) Funktionen:
 - a) Stellungnahmen und Vorschläge zu Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und der Entwicklung des Organs abzugeben,
 - b) die Verbindung zwischen der Leitung des Organs und der betroffenen Öffentlichkeit sicherzustellen,
 - c) Vertretung der Interessen der betroffenen Öffentlichkeit bei der Verwaltung des Organs,
 - d) das Funktionieren des Organs zu überwachen.
- (3) Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat des Krankenhauses ist ein satzungsgemäßes Organ, das aus mindestens neun und höchstens siebzehn Mitgliedern besteht, deren Zahl in der vom Chefarzt erlassenen Geschäftsordnung festgelegt wird. Die Hälfte der Mitglieder besteht aus Delegierten der sozialen Organisationen, die in dem von der Einrichtung betreuten Gebiet im Gesundheitsbereich tätig sind, die andere Hälfte aus Delegierten der Einrichtung. In jedem Fall wird der Präsident des Rates aus den Reihen der Delegierten der sozialen Organisationen gewählt.
- (4) Die Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder und die Einzelheiten der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Aufsichtsrats des Krankenhauses werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Chefarzt erlässt.

Artikel 2 [Der regionale, institutionelle Ausschuss für Wissenschafts- und Forschungsethik der Semmelweis-Universität]

- (1) Das RKEB (IKEB) ist

- a) ein an der Universität eingerichteter Ausschuss von mindestens fünf Mitgliedern, der in Artikel 159 Absatz 6 Buchstabe b) der Eütv geregelt ist
- b) die klinische Prüfung medizinischer Forschung am Menschen, die klinische Prüfung von Prüfpräparaten zur Anwendung am Menschen und die Regeln für die klinische Prüfung von Medizinprodukten zur klinischen Anwendung am Menschen sowie die Regeln für die klinische Prüfung von Medizinprodukten zur klinischen Prüfung am Menschen, wie sie im Regierungserlass 235/2009 (20. Oktober) festgelegt sind
- c) ferner den Erlass 23/2002 (9. Mai) des Gesundheitsministeriums über medizinische Forschung am Menschen,
- d) und dem Dekret 35/2005 (26. August) des Gesundheitsministeriums über die klinische Prüfung von Prüfpräparaten für den menschlichen Gebrauch und die Anwendung der guten klinischen Praxis, dessen Mitglieder vom Rektor ernannt werden.

(2) Funktionen:

- a) Das RKEB der Semmelweis-Universität nimmt die Aufgaben der institutionellen Forschungsethikkommission im Zusammenhang mit medizinischer Forschung und klinischen Versuchen an der Semmelweis-Universität und ihren Einrichtungen und gemäß dem Anhang der Verordnung 23/2002 (9. Mai) des Gesundheitsministeriums über medizinische Forschung am Menschen in Bezug auf die Semmelweis-Universität und ihre Einrichtungen, das Komitat Pest und die Gesundheitseinrichtungen unter direkter Aufsicht des Gesundheitsministeriums im Gebiet der Hauptstadt wahr.
- b) Im Rahmen ihrer regionalen forschungsethischen Aufgaben gibt sie eine fachlich-ethische Stellungnahme zu allen Forschungen am Menschen ab, bei denen das Gesetz nicht die Abgabe einer fachlich-ethischen Stellungnahme durch die Ethikkommission für Wissenschaft und Forschung des Wissenschaftlichen Rates für Gesundheit, die Ethikkommission für klinische Pharmakologie und die Kommission für menschliche Fortpflanzung vorschreibt.

Artikel 3 [Gemeinsame Arbeitsaufsichtsbehörde]

- (1) Die Universität richtet einen paritätischen Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (nachstehend "Ausschuss" genannt) ein, um die Interessen hinsichtlich der Bedingungen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen unter Beteiligung der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers auszugleichen, wenn die in Artikel 70/B Absatz (1) des Gesetzes XCIII von 1993 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz genannte Bedingung erfüllt ist.

(2) Funktionen:

Der Ausschuss übt alle Aufgaben und Befugnisse aus, die ihm durch das Gesetz zugewiesen werden, insbesondere:

- a) in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, die Entwicklung der Situation und der Aktivitäten im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

am Arbeitsplatz sowie die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen zu bewerten;

- b) das Arbeitsschutzprogramm zu erörtern und seine Umsetzung zu überwachen;
- c) zur Ausarbeitung interner normativer Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Stellung zu nehmen.

(3) Zusammensetzung:

- a) Der Ausschuss besteht aus einer gleichen Anzahl von ordentlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, die für fünf Jahre ernannt werden. Das stellvertretende Mitglied vertritt das ordentliche Mitglied durch einen Bevollmächtigten und nimmt dessen Platz ein, wenn die Amtszeit des gesamten Mitglieds aus irgendeinem Grund endet.
- b) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wird abwechselnd von den Arbeitnehmer- und den Arbeitgebervertretern geführt.
- c) Die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die Bedingungen für die Beendigung des Mandats und die Abberufung, die Regeln für den Vorsitz und die Arbeitsweise des Verwaltungsrats, seine Geschäftsordnung und andere Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Verwaltungsrats werden zwischen den Arbeitnehmervertretern und dem Arbeitgeber vereinbart, wobei der Arbeitgeber stets durch die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat vertreten wird.
- d) Die Universität schafft die Voraussetzungen für das Funktionieren des Gremiums.

Artikel 4 [Krankenhaus-Ethikkommission (Ethikkommission für Lebendspendertransplantation)]

(1) An der Semmelweis-Universität ist die Ethik-Kommission des Krankenhauses (Ethik-Kommission für Lebendspender-Transplantation) gemäß Artikel 156 Absatz 6 Buchstabe c) der Eütv zuständig.

- a) in Ausnahmefällen die in diesem Gesetz geregelte Organ- und Gewebetransplantation zu genehmigen,
- b) die organisatorischen und operationellen Regeln der Institution verweisen auf die Zuständigkeit des Ausschusses.

(2) Zusammensetzung des Ausschusses:

Die Ethikkommission des Krankenhauses besteht aus mindestens fünf und höchstens 11 Mitgliedern. Die Leitung der Gesundheitseinrichtung ernennt die Mitglieder des Ausschusses, um sicherzustellen, dass dieser so zusammengesetzt ist, dass die ihm vorgelegten Fragen auf vielfältige Weise (medizinisch, psychologisch, rechtlich, religiös usw.) geprüft werden.

2 Ständige Ausschüsse auf Universitätsebene

Artikel 5 Wissenschaftlicher Rat,

(1) Funktionen:

- a) strategische Positionen zur wissenschaftlichen Arbeit an der Universität zu formulieren,
- b) Vorbereitung der Verleihung von Medaillen, Preisen und Forschungsauszeichnungen.

Artikel 6 [Studien- und Prüfungsausschuss]

Ein Ausschuss der Fakultät übt die im Gesetz und in der Universitätsordnung festgelegten Befugnisse in Bezug auf die akademischen Angelegenheiten der Studierenden aus.

Artikel 7 [Ethik- und Disziplinausschuss]

Ein vom Doktorandenrat der Universität eingesetzter Fakultätsausschuss übt die gesetzlich und in der Universitätsordnung festgelegten Befugnisse in Bezug auf ethische und disziplinarische Fragen der Studierenden aus.

Artikel 8 [Ethikkommission der Universität]

Funktionen:

- a) zu ethischen Fragen, die sich innerhalb der Universität ergeben, Stellung zu nehmen,
- b) zur Durchsetzung der Patientenrechte beizutragen,
- c) in Ausnahmefällen die in diesem Gesetz geregelte Organ- und Gewebetransplantation zu genehmigen,
- d) Entscheidung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses gemäß dem Organisations- und Betriebsreglement, der Geschäftsordnung und dem Ethikkodex der Universität fallen.

Artikel 9 [Habilitationsschuss]

Funktionen: Durchführung des Habilitationsverfahrens, dessen Einzelheiten in den spezifischen Regelungen der Universität festgelegt sind, die Teil der Universitätsordnung sind.

Artikel 10 [Ausschuss für Qualitätsentwicklung und Qualitätsbewertung]

Funktionen:

- a) das Leitbild der Universität, das strategische Konzept des Hochschulentwicklungsplans, die in der Satzung definierten Aufgaben und die Maßnahmen zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle und Qualitätsbewertung,
- b) Vorbereitung der ständigen Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems,
- c) Vorschlag der optimalen Organisationsstruktur für die Erfüllung der Kernaufgaben,
- d) Entwicklung der Humanressourcen, Festlegung und Vorschlag einer leistungsbezogenen Bewertung der Lehr- und Forschungsanforderungen,

- e) Bewertung der Qualität der unter der Verantwortung der Einrichtung durchgeführten Kurse der beruflichen Weiterbildung und der höheren Berufsbildung,
- f) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie der personellen und materiellen Bedingungen,
- g) Festlegung von Qualitätszielen der Universität.

Artikel 11 [Ausschuss für die Anrechnung von Studienleistungen],

Ein Fakultätsausschuss übt die im Gesetz und in der Hochschulordnung vorgesehenen Befugnisse bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen aus.

Artikel 12 [Ausschuss für betriebliche Sozialleistungen der Semmelweis-Universität]

(1) Funktionen:

- a) Ausarbeitung der Vorschriften der Einrichtung für Tierversuche (Ethikkodex),
- b) die Überwachung der Umsetzung des Tierversuchskodex,
- c) professionelle, ethische Überwachung von Tierversuchen,
- d) Sicherstellung der Bereitstellung von Daten im Zusammenhang mit Tierversuchen
- e) Organisation der Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Tieren arbeiten und zur Durchführung von Tierversuchen berechtigt sind

Artikel 13 [Ausschuss für die Überprüfung der externen Forschung]

Funktionen:

- a) eine jährliche Bewertung des eingereichten und genehmigten Materials für Verträge vorzunehmen, die der Universität gemäß den Vorschriften für die klinische und vorklinische Forschung vorgelegt werden, insbesondere im Hinblick darauf, ob den Interessen der Universität in angemessener Weise gedient wurde,
- b) auf Anfrage den medizinischen Forschungsberater, wie im Verhaltenskodex für klinische und präklinische Forschung definiert, bei der Klärung technischer Fragen, die sich im Laufe der Forschung ergeben, zu unterstützen,
- c) mit Unterstützung des örtlichen klinischen Pharmakologen die betreffenden Abteilungen über die Grundsätze der klinischen Pharmakologie, die Vorschriften für die klinische und präklinische Forschung und deren Änderungen im Hinblick auf die Fortbildung zu informieren.

Artikel 14 [Ausschuss für Heilmittel, Antibiotika und Infektionskontrolle]

Funktionen:

- a) erarbeitet den Vorschlag für die Lieferung von Arzneimitteln an die Universität
- b) bewertet die Versorgung mit Arzneimitteln,
- c) bereitet die Beschaffung von Arzneimitteln vor,
- d) optimiert die Verwendung und Bevorratung von Arzneimitteln,

- e) legt die Infektionskontrollpolitik und -strategie der Universität fest,
- f) entwickelt, betreibt und überwacht den lokalen Monitor für den Einsatz und die Verwendung von Antibiotika;
- g) arbeitet mit dem Nationalen Ausschuss für Infektionskontrolle und Antibiotika und dem Ausschuss für Infektionskontrolle und Antibiotika des Bezirks zusammen.

Artikel 15 [Rat für Qualitätsverbesserung]

(1) Funktionen:

- a) führt die Managementbewertung aus,
- b) erarbeitet Vorschläge für Korrektur- und Präventivmaßnahmen.

(2) Mitglieder des Rates für Qualitätsentwicklung:

Der Qualitätsverbesserungsrat setzt sich aus stimmberechtigten, ständigen Mitgliedern und eingeladenen Mitgliedern mit Fachwissen zusammen.

(3) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses für Qualitätsverbesserung sind:

1. die Rektorin/der Rektor (Vorsitzender des Rates)
2. die Kanzlerin/der Kanzler
3. die General-Prorektorin/der General-Prorektor
4. die Prorektorin/der Prorektor für Bildung,
5. die Prorektorin/der Prorektor für Wissenschaft und Innovation,
6. die Prorektorin/der Prorektor für klinische Angelegenheiten,
7. die Prorektorin/der Prorektor für Strategie und Entwicklung,
8. die Prorektorin/der Prorektor für internationale Bildung.
9. die Dekanin/der Dekan der Fakultät Allgemeinmedizin,
10. die Dekanin/der Dekan der Fakultät Zahnheilkunde,
11. die Dekanin/der Dekan der Fakultät Pharmazie,
12. die Dekanin/der Dekan der Fakultät Gesundheitswissenschaften,
13. die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Öffentliche Gesundheit,
14. die Dekanin/der Dekan der Fakultät András Pető,
15. die Präsidentin/der Präsident des Doktoratsrats;
16. Der Vorsitzende des klinischen Zentrums (wenn der Vizerektor für klinische Angelegenheiten nicht dieselbe Person ist)
17. die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Medizin
18. die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Finanzwesen
19. die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Humanressourcen
20. die Generaldirektorin/der Generaldirektor der technischen Dienste
21. die Generaldirektorin/der Generaldirektor für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung,
22. der/die Generaldirektor/in für Informationstechnologie,

23. der Generaldirektor für Kommunikation und Marketing
24. der Manager für Qualitätsentwicklung
25. die Leiterin/der Leiter der Umweltmanagement
26. die Leiterin/der Leiter der Energiemanagement
27. die/der Datenschutzbeauftragte
28. die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor des Klinikums

(4) Ständig eingeladene Gäste:

- a) die/der Patientenbeauftragte,
- b) die Chefärztin/der Chefarzt für Krankenhaushygiene,
- c) die Präsidentin/der Präsident der Doktorand/innen-Selbstverwaltung,
- d) ²die Präsidentin/der Präsident der Selbstverwaltung der Doktoranden.

(5) Eingeladene Experten: externe Mitglieder, vom Rektor eingeladene Experten

Artikel 16 [Ausschuss für Chancengleichheit an der Universität]

(1) Funktionen: unter Berücksichtigung des Chancengleichheitsplans der Universität:

- a) eine Stellungnahme zum Chancengleichheitsplan abzugeben und dem Rektor und dem Kanzler dessen Annahme und Änderung vorzuschlagen;
- b) die proportionale Vertretung von Männern und Frauen in den Universitätsgremien zu überwachen und dem Rektor und dem Kanzler am Ende eines jeden akademischen Jahres im Rahmen der Überprüfung des Gleichstellungsplans gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten, um eine proportionale Vertretung zu gewährleisten;
- c) gibt Empfehlungen zur Förderung der Chancengleichheit ab,
- d) sich zu den Abschnitten über Chancengleichheit im Zulassungsleitfaden äußern;
- e) am Ende eines jeden akademischen Jahres im Rahmen der Überprüfung des Gleichstellungsplans dem Kanzler und dem Rektor einen Vorschlag über die Verwendung der normativen Unterstützung für das Studium von Studierenden mit Behinderungen, die Anschaffung von Geräten und die Verbesserung der personellen Bedingungen zu unterbreiten;
- f) im Rahmen seiner Stellungnahme zum Chancengleichheitsplan dem Rektor und dem Kanzler Vorschläge zu unterbreiten, um die notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung von Menschen mit Behinderungen zu schaffen, die sich an der Universität um einen Studentenstatus bewerben;
- g) unter Berücksichtigung der im Chancengleichheitsplan für das betreffende Jahr vorgesehenen Mittel dem Rektor und dem Kanzler Vorschläge zu unterbreiten, wie Studierende mit Behinderungen die zur Verfügung stehenden persönlichen und technischen Hilfen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und die Bereitstellung der erforderlichen Voraussetzungen zu koordinieren;

- h) Empfehlungen an die Universitäts- und Fakultätsleitung zu geben, wie die Lernbedingungen für Studierende mit Behinderungen verbessert werden können;
- i) behinderte Studierende über Chancengleichheit vorrangig zu informieren,
- j) anträge auf Befreiung von Kurs- und Prüfungsanforderungen oder andere Zugeständnisse für Studierende mit Behinderungen zu prüfen;
- k) auf der Grundlage der Empfehlungen des institutionellen Koordinators und der beteiligten Sachverständigen dem Rektor und dem Kanzler Vorschläge zur Behebung der bei der Anwendung der Gleichstellungsvorschriften der Universität festgestellten Unregelmäßigkeiten zu unterbreiten;
- l) Empfehlungen zu verletzungsspezifischen Anforderungen an medizinische, Fitness- und Eignungstests abgeben;
- m) Überwachung der Umsetzung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Abteilungen und bei allen Beschäftigten der Universität;
- n) Empfehlungen zu den Arbeitsbedingungen von Frauen, jungen Menschen, Personen über 40 Jahren, Behinderten und Personen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit sowie zu den Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern mit Kindern unter zehn Jahren und Alleinerziehenden abgeben;
- o) die Wirksamkeit der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Chancengleichheit zu überwachen
- p) Maßnahmen in einzelnen Gleichstellungsfällen.

Artikel 17 [Ausschuss für soziale und Chancengleichheit der Studierenden (SZEB)]

(1) Funktionen:

- a) Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten der Universität besteht aus höchstens 14 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, seines Vorsitzenden und eines Fakultätsmitglieds pro Fakultät, die vom Senat gewählt werden; die studentische Selbstverwaltung entsendet die übrigen 7 Mitglieder.
- b) Die Beschlüsse des Obersten Rates werden von der Arbeitsgruppe "Bewertung" des Obersten Rates vorbereitet, deren Mitglieder vom Studentenrat entsandt werden.
- c) Als erstinstanzliches Gremium entscheidet das PEB halbjährlich über die soziale Lage der Studierenden und deren Anspruch auf die im TJSZ vorgesehenen bedarfsorientierten Leistungen; er gibt in erster Instanz eine Stellungnahme zur Befreiung von den Wohnheimgebühren ab und entscheidet bei gebührenpflichtigen Studierenden im Rahmen der Zuständigkeit des Rektors, vorbehaltlich der Bestimmungen der Sonderregelungen; als erstinstanzliches Organ über die Gewährung und Höhe von regulären Sozialstipendien, Grundstipendien und besonderen Sozialstipendien zu entscheiden; als erstinstanzliches Organ über die Unterbringung in Wohnheimen zu entscheiden.
- d) Die Mitglieder des Bewertungsvorbereitungsteams bereiten die Bewertung vor.

Artikel 18 [Semmelweis Kolleg für Professoren (PSK)]

- (1) Vorsitzender: der ehemalige Rektor der Universität, wenn er die Einladung des Rektors, den Vorsitz zu übernehmen, annimmt. Der/die Vorsitzende wird bei seinen/ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Vorbereitung von Sitzungen von einem/einer vom Rektor/von der Rektorin ernannten Universitätsangestellten mit medizinischem Status unterstützt.
- (2) Die Mitglieder müssen
 - a) ex-officio, wenn sie keine leitende Funktion an der Universität innehaben und die Einladung des Rektors zur Teilnahme an der Arbeit der PSK annehmen,
 - aa) ehemalige Rektorinnen/Rektoren der Universität,
 - ab) ehemalige Dekaninnen/Dekane aller Fakultäten der Universität,
 - ac) ehemalige Vorsitzende des Doktoratsrates der Universität,
 - ad) Angestellte der Universität, die älter als 60 Jahre sind, Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, und Inhaber des von der Universität verliehenen Titels "Professor Emeritus", die Vollmitglieder oder korrespondierende Mitglieder der Ungarischen Akademie der Wissenschaften sind.
 - b) Mitglieder, die aus dem Kreis der angesehenen Lehrenden und Forschenden der Universität, die älter als 60 Jahre sind und keine leitende Funktion an der Universität innehaben, gewählt werden, Professor Emeritus, der auf gemeinsamen Vorschlag des Rektors und des Präsidenten der PSK gewählt wird.
- (3) In Bezug auf Punkt (2)(b) kann in Bezug auf Dozenten-Forscher mit Erfahrung in der Dirigentenausbildung eine Person, die einen Lehrauftrag an einer Universität oder Hochschule innehatte und deren Arbeitsverhältnis mit der Universität oder ihrer Vorgängerin wegen Pensionierung beendet wurde, als Mitglied vorgeschlagen und gewählt werden.
- (4) Funktionen:

Die PSK ist ein Beratungsgremium des Rektors. Auf Antrag der Rektorin/des Rektors

 - a) das Leitbild der Universität, die Entwicklungsrichtlinien, die strategischen Pläne und andere Dokumente von strategischer Bedeutung sowie deren Entwürfe zu kommentieren,
 - b) Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen zu anderen Fragen von hoher Priorität, die in den Zuständigkeitsbereich des Senats fallen.

Artikel 19 [Innovationsausschuss der Universität]

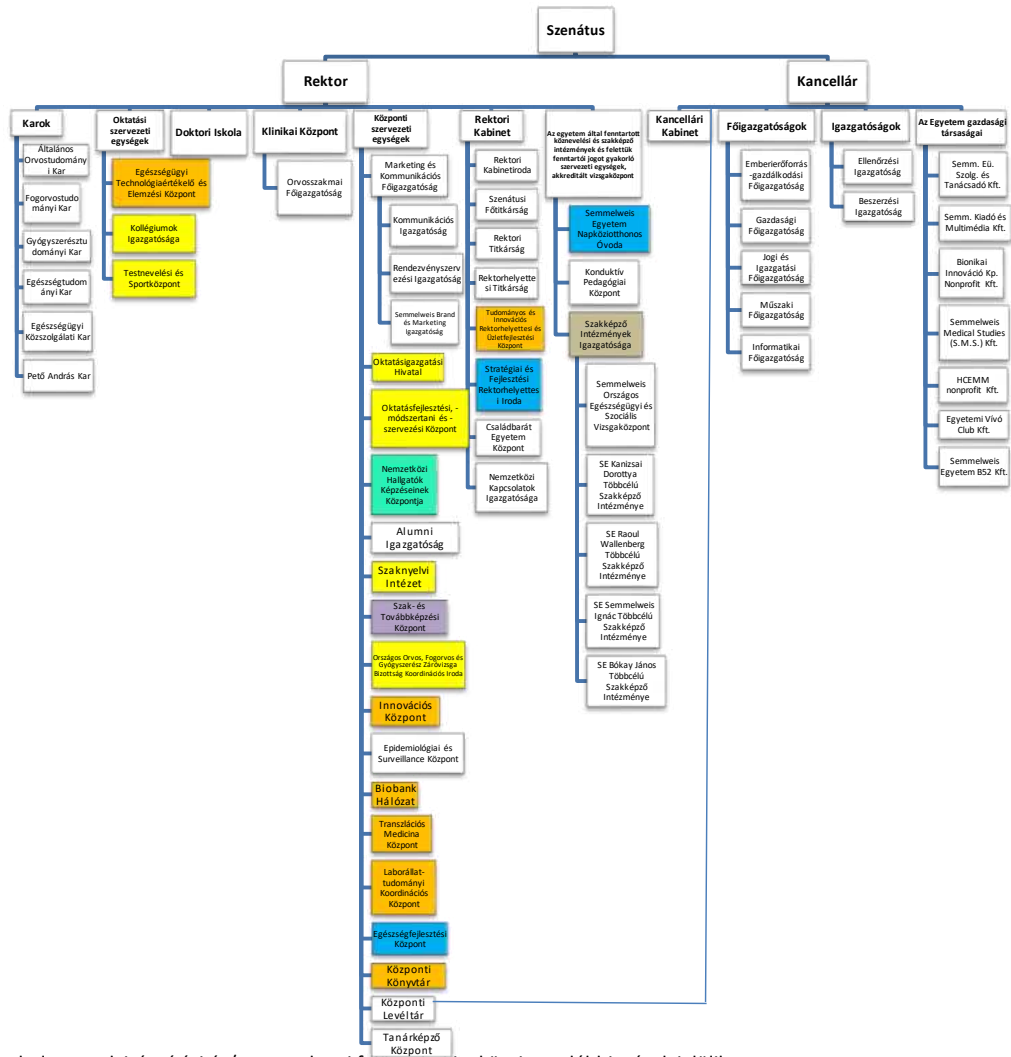
- (1) Innovationsausschuss der Universität, (im Folgenden: "EIB") ist eine Einrichtung mit strategischer Verantwortung für die Verwaltung des geistigen Eigentums, das von der Universität geschaffen wird, ihr gehört oder von ihr genutzt wird, und hat folgende Befugnisse:
 - a) Vorschläge für universitäre Innovations-, Schutzrechts- und Verwertungskonzepte;

- b) Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung von Schöpfungen, Erfindungen, Forschungsergebnissen, Ideen und Entdeckungen (zusammen: geistiges Eigentum);
 - c) Prüfung der Schutzfähigkeit von geistigen Werken und Genehmigung der Einleitung von Schutzverfahren nach den einschlägigen Rechtsvorschriften;
 - d) Entscheidung über konzeptionelle Fragen im Zusammenhang mit der Verwertung von geistigen Werken (einschließlich Entscheidungen über die für diese Verwertung zu zahlenden Gebühren);
 - e) Verzicht auf die Rechte der Universität in Bezug auf das geistige Eigentum;
 - f) das Innovationszentrum zu ermächtigen, Verpflichtungen in Bezug auf die Prüfung, Eintragung, Verwaltung und Aufrechterhaltung von Rechten an geistigem Eigentum einzugehen, die sich auf Rechte an geistigem Eigentum beziehen.
- (2) Die detaillierten Regeln für die Tätigkeit der EIB sind im Reglement für den Umgang mit geistigem Eigentum festgelegt, das Teil des Statuts ist. Das Innovationszentrum leistet der EIB technische Unterstützung und nimmt ihre Verwaltungsaufgaben wahr.

Artikel 20 [Lenkungsausschuss für berufliche Bildung und Weiterbildung]

- (1) Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses für berufliche Bildung und Weiterbildung ist der Leiter des Zentrums für berufliche Bildung und Weiterbildung, seine Mitglieder sind der Vorsitzende des Berufsbeirats der ÁOK, der Leiter des Sekretariats für berufliche Bildung und Weiterbildung der FOK, der Vorsitzende des Ausschusses für berufliche Aus- und Weiterbildung der GYTK, die Leiter der Abteilungen des Zentrums für berufliche Aus- und Weiterbildung, der Direktor der Direktion für Finanzen und der Direktor der Direktion für Controlling oder deren Vertreter sowie die vom Rektor ernannte Person oder Personen.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Lenkungsausschusses für berufliche Weiterbildung umfasst unter anderem die Validierung der Organisatoren von beruflichen Weiterbildungskursen, die Entwicklung von Richtlinien für die Zulassung von Kursen im Rahmen der Vor- und Nachqualifizierung, die Definition des Registrierungssystems für Weiterbildungspunkte für diejenigen, die die Semmelweis-Universität für die Weiterbildung wählen, die Entwicklung des finanziellen Hintergrunds für die Bereitstellung von Weiterbildung.

I. 1. - Anhang 2 ORGANOGRAMM^{3,4}



A rektorhelyettesek irányítási és/vagy szakmai felügyeleti jogköreit az alábbi színek jelölik:

- oktatási rektorhelyettes
- tudományos és innovációs rektorhelyettes
- nemzetközi képzésekért felelős rektorhelyettes
- klinikai rektorhelyettes
- stratégiai és fejlesztési rektorhelyettes
- oktatási rektorhelyettes és klinikai rektorhelyettes (osztott)
- stratégiai és fejlesztési rektorhelyettes és klinikai rektorhelyettes (osztott)

³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 6 Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anhang 1 Artikel 8 Gültig ab dem: 1. Januar 2023